

Datum	10.01.2023
Zahl	VK2-VET-464/2020 (013/2022)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Daniela Rosenzopf
Telefon	050 536-65527
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.gesundheitsrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Kundmachung gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007

KUNDMACHUNG

Gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2023, wird die Bestimmung des § 8 leg. cit. sowie die Anlage 1 wiedergegeben:

§ 8. (1) In den in Anlage 1 Teil A genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Betriebe mit weniger als **50 Tieren**, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder

2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgeäunt sind.

(2a) In den in Anlage 1 Teil B genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder

2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgeäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere in Betrieben gemäß den Abs. 1 – 2a darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

- 1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder*
- 2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder*
- 3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.*

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch

Anlage:
Anlage 1

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg*);
2. Gemeinde Diex, 9103 Diex*);
3. Marktgemeinde Eberndorf, 9141 Eberndorf*);
4. Gemeinde Gallizien, 9132 Gallizien*);
5. Marktgemeinde Griffen, 9112 Griffen*);
6. Gemeinde Neuhaus, 9155 Neuhaus*);
7. Gemeinde Ruden, 9113 Ruden*);
8. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, 9122 St. Kanzian am Klopeiner See*);
9. Stadtgemeinde Völkermarkt, 9100 Völkermarkt*);

***) mit dem jeweiligen Ersuchen um Kundmachung der Anlage 1 auf der Amtstafel**

Ergeht nachrichtlich an:

10. Bereich 7 – Veterinärwesen im Hause;